

Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Wülfrather Wähler-Gemeinschaft (Grüne / WWG)

1. Name und Sitz

Der Name der politischen Vereinigung ist BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN / Wülfrather Wählergemeinschaft. Die Kurzbezeichnung lautet „**GRÜNE / WWG**“.

„**GRÜNE / WWG**“ Wülfrath sind Ortsverband im Kreisverband Mettmann der Bundespartei „BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN“. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf Wülfrath. Er hat seinen Sitz in Wülfrath.

2. Mitglieder

Mitglied von „**GRÜNE / WWG**“ Wülfrath kann werden, wer sich zu den Zielen und Grundsätzen von „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ bekennt, seinen Beitritt dem Vorstand schriftlich erklärt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und seinen Mitgliedsbeitrag entrichtet.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung (MV). Im Streitfall obliegt die Entscheidung der MV.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Jedes Mitglied hat das Recht, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzungsbestimmungen teilzunehmen sowie Anträge zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen zu stellen.

3. MitarbeiterInnen

MitarbeiterIn von „**GRÜNE / WWG**“ Wülfrath kann werden, wer dies schriftlich erklärt und das 16. Lebensjahr vollendet hat. MitarbeiterInnen haben das Recht, Anträge zu Vorstandssitzungen, Arbeitsgruppentreffen und Mitgliederversammlungen einzubringen. Sie werden in der Regel zu Mitgliederversammlungen eingeladen und haben in allen Organen des Ortsverbandes grundsätzlich Rederecht. MitarbeiterInnen können in Wahlkreisen und auf der Reserveliste für „**GRÜNE / WWG**“ kandidieren.

Der MitarbeiterInnenstatus endet durch Erklärung oder Ausschluss.

4. Beiträge

Jedes Mitglied verpflichtet sich einen monatlichen Mindestbeitrag von 10 € zu zahlen.

Nicht verdienende Ehepartner/innen und Lebensgefährte/inn/en, Schüler, Studenten, Lehrlinge und Arbeitslose zahlen 5 € pro Monat. Ausnahmeregelungen kann der Vorstand auf Antrag beschließen.

5. Organe

Organe von „**GRÜNE / WWG**“ Wülfrath sind:

(1) Mitgliederversammlungen, (2) Arbeitsgruppen, (3) Vorstand

6. Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlungen sind in der Regel öffentlich, solange der Vorstand oder die Versammlung keine abweichende Regelung trifft.

(2) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt mindestens einmal jährlich, und zwar wenigstens 10 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Wahlen, Beschlüsse über Satzungs- und Programmfragen sowie Misstrauensanträge müssen auf der vorläufigen Tagesordnung angekündigt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nicht weniger als 20 % der Mitglieder dafür aussprechen.

(4) Anträge können der MV schriftlich vorgelegt werden, wenn ein dringender Hinderungsgrund für ein persönliches Erscheinen vorliegt.

(5) Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn sich 20 % der Mitglieder dafür aussprechen.

(6) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beschlussfassung über Satzung und Programm;
- b) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes;
- c) Beschlussfassung über Anträge und grundlegende politische Resolutionen;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Aufstellung der Wahlkreis- und ListenkandidatInnen für die Kommunalwahlen;
- f) Wahl von Delegierten für die Kreisdelegiertenkonferenz (KDK);
- g) Wahl einer Kassenprüferin/ eines Kassenprüfers für ein Jahr;
- h) Beschlussfassung über Urwahl bzw. Urabstimmung;
- i) Aufnahme von neuen Mitgliedern.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung binden den Vorstand

(8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Beschlüsse über Satzung, Programm, Auflösung des Ortsverbandes und vorzeitige Abwahl von Vorstandsmitgliedern bedürfen der 2/3 Mehrheit der Anwesenden. Bei Beschlüssen, die das Programm des Ortsverbandes betreffen, werden Anträge, die die Zustimmung von mindestens 1/3 der Anwesenden auf sich vereinigen können, alternativ ins Programm übernommen (Minderheitenschutz).

7. Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier gleichberechtigten Mitglieder von „GRÜNE /WWG“ einschließlich einer Kassiererin/eines Kassierers.

(2) Mitglieder des Vorstandes werden einzeln in getrennten Wahlgängen gewählt, sofern die Versammlung keine abweichende Regelung beschließt. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder jederzeit einzeln abwählen.

(4) Der Vorstand ist den Mitgliedern informations- und rechenschaftspflichtig.

(5) Vorstandssitzungen sind für Mitglieder- und MitarbeiterInnen in der Regel öffentlich.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Ortsverbandes und repräsentiert diesen im Rahmen der bündisgrünen Programmatik nach außen.

8. Schlussbestimmungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird, gilt die Satzung des Kreisverbandes Mettmann und die des Landesverbandes NRW der Bundespartei „BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN“.